



Was bei Wildschäden zu beachten ist!

Unnötige Fehler können für Bewirtschafter teuer werden

Das Schwarzwild richtet in der Landwirtschaft und im Gartenbau die größten Schäden an.

Foto: imago

Nicht jeder Wildschaden erweist sich später auch als ersatzpflichtig. Diese unguete Erfahrung müssen hin und wieder Bewirtschafter machen, wenn sie Sorgfaltspflichten oder Verfahrensvorschriften nicht oder nur unzureichend wahrgenommen haben. So hat denn der Gesetzgeber zum Wildschadenersatz eigene Bestimmungen – nicht zuletzt durch das besonders geregelte Wildschadenersatzverfahren – getroffen, die eine Ausweitung von Wildschäden und Streitigkeiten vermeiden helfen sollen. Wer diese jedoch nicht beachtet, muss damit rechnen, dass er seinen Anspruch auf Wildschadenersatz verliert.

Wer allzu lange seine Kulturen nicht in Augenschein nimmt, läuft Gefahr, dass er bei einem Auftreten von Wildschäden später leer ausgeht.

Foto: Landpixel

► Gesetzliche Schranken

Der gesetzliche Wildschadenersatz gilt allein für Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane. Das für Landwirtschaft und Gartenbau wichtigste Schadwild,

das Schwarzwild (Wildschweine), ist damit in die gesetzliche Ersatzpflicht einbezogen, nicht dagegen etwa Schäden durch Wildtauben. Deren Schäden sind nur zu ersetzen, wenn sich der Jagdpächter im Rahmen des mit der Jagdgenossenschaft geschlossenen Jagdpachtvertrages verpflichtet hat, diese ebenfalls zu übernehmen, also vertraglich einen über den gesetzlichen Wildschadenersatz hinaus auftretenden Wildschaden für eine bestimmte Wildart zu ersetzen. Eine derartige vertragliche Ausweitung kann also für die Bewirtschafter vorteilhaft sein. Demgegenüber bleibt eine vertragliche Einschränkung bei der Übernahme des gesetzlichen Wildschadenersatzes zugunsten des Jagdpächters für den Geschädigten unbeachtlich, hat dann doch die Jagdgenossenschaft selbst dafür aufzukommen. § 29 Bundesjagdgesetz bestimmt dazu, dass die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bestehen bleibt, soweit der Geschädigte Ersatz für die gesetzlichen Wildschäden von dem Jagdpächter nicht erlangen kann.

Im Hinblick auf den im Rheinland verbreiteten Anbau von Sonderkulturen – Feldgemüse und Beerenobst – ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass nach dem Gesetz allein die Wildschäden an Sonderkulturen zu ersetzen sind, deren Anbau von regionaler Bedeutung ist. Dazu hat der Bundesgerichtshof im Jahre

2009 (Urteil vom 3. Dezember 2009; AZ: III ZR 139/09) entschieden, dass feldmäßig angebaute Gartengewächse nur dann der gesetzlichen Wildschadenersatzpflicht unterliegen, wenn die konkrete Sonderkultur in einem weiteren Raum angebaut wird, der größer als ein Landkreis ist und mindestens 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmacht. Dabei ist auch noch jedes feldmäßig angebaute Gartengewächs gesondert zu sehen. Gemüse ist also nicht gleich Gemüse. Jede Gemüsesorte oder -art ist eigenständig zu betrachten.

Angesichts dieser hohen Hürde, die der Bundesgerichtshof an die gesetzliche Ersatzpflicht von Wildschäden an Sonderkulturen gesetzt hat, wird der Bewirtschafter in einen besonders anfälligen Bereich nicht umhinkommen, angebaute Sonderkulturen durch eine Einzäunung selbst zu schützen. Im Rahmen eines guten Miteinanders erklärt sich der Jagdpächter in der Praxis jedoch nicht selten bereit, auf seine Kosten das Einzäunungsmaterial bereitzustellen, falls der Bewirtschafter im Gegenzug die Herstellungsarbeiten in der Feldflur übernimmt. Da Wildschäden gerade in Sonderkulturen erheblich sein können, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem Jagdpächter, insbesondere auch im Hinblick auf eine forcierte Bejagung.

► Kontroll- und Meldepflichten

Höchstrichterlich wurde ebenfalls vor einigen Jahren geurteilt, dass der Landbewirtschafter von Zeit zu Zeit – mindestens einmal monatlich – die angebaute Kulturen in Augenschein zu nehmen hat. Dazu lasse sich eine starre Frist nicht festlegen. Diese richte sich vielmehr nach den konkreten Umständen



den des Einzelfalles, und zwar anhand der für den Auftritt von Wildschäden bedeutenden Umstände, wie etwa Lage des Grundstückes, Witterung, Frucht und Wildschadenanfälligkeit (Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. April 2010; AZ: III ZR 216/09).

Die Beachtung dieser Kontrollpflicht ist insbesondere von erheblicher Bedeutung, da Wildschäden umgehend bei der zuständigen Behörde zu melden sind. Die ehemals auf eine Woche bemessene Frist ist zwar durch das neue Landesjagdgesetz in Nordrhein-Westfalen auf zwei Wochen verlängert worden. Fristbeginn ist dabei der Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Besonders kritisch ist dabei das Merkmal „bei Beobachtung der gehörigen Sorgfalt“. Wer allzu lange seine Kulturen nicht in Augenschein nimmt, läuft jedenfalls Gefahr, dass er bei einem Auftreten von Wildschaden später leer ausgeht.

Ferner ist zu beachten, dass jeder erneute Wildschaden in einer Kultur wiederum, also jedes Mal aufs Neue, zu melden ist. Gerade bei stark rückläufigem Niederwild und gleichzeitig zunehmenden Wildschäden durch Schwarzwild kann es nicht verwundern, dass sich hin und wieder ein Jagdpächter seiner Ersatzpflicht wegen Verletzung der fristgerechten Meldung oder Anzeige von Wildschäden entziehen will. Der Bewirtschafter, der nicht mit der gebotenen Sorgfalt von Zeit zu Zeit seine Kulturen besichtigt und nicht jeden – auch einen wiederholten – Wildschaden binnen zwei Wochen zur Meldung bei der zuständigen Gemeindebehörde bringt, macht sich jedenfalls angreifbar.

In Wild- und Jagdschadenssachen kann der ordentliche Rechtsweg erst beschritten werden, wenn das Feststellungsverfahren durchgeführt ist (§ 35 Landesjagdgesetz NRW). Dies setzt wiederum voraus, dass die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden bei der Gemeinde als zuständige Behörde erfolgt ist, in deren Gebiet das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist. Die zuständige Behörde führt sodann das Vorverfahren durch, in dem sie unverzüglich einen Termin am Schadenort anberaumt, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. In diesem Termin, an dem der Geschädigte und die zum Schadenersatz Verpflichteten (Jagdgenossenschaft und Jagdpächter) zu beteiligen sind, kann jeder Beteiligte

beantragen, dass der Schaden in einem weiteren kurz vor der Ernte abzuhaltenen Termin festgestellt werden soll. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, wird in der Niederschrift, die von allen Beteiligten sowie dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen ist, Art, Höhe und Zeitpunkt der Erstattung des Schadens festgehalten. Erforderlichenfalls kann diese Niederschrift später zur Zwangsvollstreckung verwendet werden wie ein zivilgerichtliches Urteil. Wenn aber eine gütliche Einigung scheitert, kann danach der Zivilrechtsweg bestritten werden.

► **Verständigung über die Kosten des Vorverfahrens**

Bei einer gütlichen Einigung über den ersatzpflichtigen Wildschaden empfiehlt sich zudem eine Verständigung über die Kosten des Vorverfahrens. Bei einem Vorverfahren können Vergütungen und Reisekosten des Schätzers sowie Auslagen der Gemeinde anfallen. Wenn sich die Beteiligten nicht über die Kosten des Vorverfahrens einigen, setzt die Gemeinde diese fest und verteilt sie nach billigem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Landesjagdgesetz NRW). Die Gemeinde teilt die Kosten zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem hälftig auf, und zwar mit der Begründung, dass das Vorverfahren letztlich im Interesse beider Parteien durchgeführt wurde.

Lediglich wenn besondere Anhaltspunkte für oder gegen eine Partei sprechen, dürfte eine andere Aufteilung erfolgen. So hat kürzlich noch das Verwaltungsgericht Minden entschieden, dass eine Kostenaufteilung jeweils zur Hälfte grundsätzlich zulässig ist (Urteil vom 31. August 2015 – AZ: 8 K 1464/14). Infolgedessen kann es passieren, dass ein Geschädigter fristgerecht einen Wildschaden meldet, dessen Höhe durch den Wildschadenschätzer im Vorverfahren feststellen lässt und dann bei fehlender Verständigung über die Vorverfahrenskosten aufgrund der hälftigen Kostenaufteilung in einem Maße belastet wird, dass jedenfalls bei kleineren Wildschäden der Ersatzbetrag weitgehend wieder aufgezehrt wird. Um dies von vornherein zu vermeiden, ist einem Geschädigten zu empfehlen, bei der gütlichen Einigung nicht allein den ersatzpflichtigen Wildschaden, sondern auch die Vorverfahrenskosten im Blick zu haben, also eine umfassende Ver-

ständigung über Schaden und Kosten des Verfahrens zu verfolgen.

► **Fazit: Vorsicht!**

Das Vorverfahren beim Wildschadenersatz bietet eine geeignete Plattform zur Verständigung beim Auftritt von Wildschäden, fordert aber nicht zuletzt auch von dem Geschädigten, dass dieser Sorgfaltspflichten und Meldefristen beachtet. Schon mancher Geschädigter, in allzu großem Vertrauen auf eine wohl später schon erfolgende Verständigung mit dem Jagdpächter, musste am Ende die enttäuschende Erfahrung machen, dass er seinen Anspruch auf Wildschadenersatz nur deshalb verloren hat, weil er die dazu bestehenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat.

Johannes Rütten, RVEJ

RVEJ-Fortbildungen 2016

Wegen zunehmender Auseinandersetzungen in der Praxis, insbesondere zu Grund und Höhe von Wildschäden sowie zur Führung von Jagdgenossenschaften, bietet der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) auch in diesem Jahr wieder die bewährten ganztägigen Praktiker-Seminare an. Interessenten sollten sich diese Termine der Fortbildungsveranstaltungen mit versierten Referenten schon jetzt vormerken:



► **„Führung von Jagdgenossenschaften/Aufgaben und Pflichten des Jagdvorstandes“**

Mittwoch, 24. Februar, 9.30 bis 16.30 Uhr, in Straelen (Gartenbauzentrum der Landwirtschaftskammer NRW, Hans-Tenhaeff-Straße 40-42)

Dienstag, 19. April, 9.30 bis 16.30 Uhr, in Bonn (Haus der Landwirtschaft, Rochusstr. 18)

► **„Elektronisches Jagdkataster-Programm“**

Einführungskurs: Mittwoch, 23. März, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in Bonn (Haus der Landwirtschaft, Rochusstr. 18)

Intensivkurs: Donnerstag, 24. März, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in Bonn (Haus der Landwirtschaft, Rochusstr. 18)

► **„Wildschäden in Feld und Wald/Ersatzpflicht sowie Schätzung und Bewertung“**

Donnerstag, 21. April, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr, in Bonn (Haus der Landwirtschaft, Rochusstr. 18) ◀